

Satzung des 1. FC Schwandorf e.V., Eisenbahner Sportverein

Neubekanntmachung 2010

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	§ 1 – 4
Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	§ 1
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben	§ 2
Verwendung der Vereinsmittel, Ausgaben, Zuwendungen	§ 3
Abteilungen	§ 4
II. Abschnitt: BESTIMMUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	§§ 5 - 10
Mitgliedschaft	§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 6
Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge	§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 8
Verlust der Mitgliedschaft	§ 9
Austritt	§ 10
III. Abschnitt: VEREINSSTRAFEN	§ 11
IV. Abschnitt: DIE VEREINSORGANE	§ 12 - 22
Vereinsorgane	§ 12
1. Untertitel: Der Vorstand	§§ 13-14
Vorstand	§ 13
Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstands	§ 14
2. Untertitel: der Vereinsausschuss	§§ 15 - 18
Vereinsausschuss	§ 15
Aufgaben des Vereinsausschusses	§ 16
Sitzungen	§ 17
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	§ 18
3. Untertitel: Die Mitgliederversammlung	§§ 19 - 21
Mitgliederversammlung	§ 19
Tagesordnung	§ 20
Beschlussfassung	§ 21

4. Untertitel: Die Abteilungsleitungen	§§ 22 - 23
Abteilungsleitungen	§ 22
Vertretung; kommissarischer Abteilungsleiter	§ 23

V. Abschnitt: DIE ABTEILUNGSVERSAMMLUNG § 24 - 25

Die Abteilungsversammlung	§ 24
Wahl der Abteilungsleitung, Wahlausschuss	§ 25

IV. Abschnitt: AUSSCHÜSSE UND KASSENPRÜFER §§ 26 - 30

1. Untertitel: Ausschüsse	§ 26 -29
Ausschussbildung	§ 26
Ehrenausschuss	§ 27
Finanzausschuss	§ 28
Bauausschuss	§ 29
2. Untertitel: Kassenprüfer	§ 30

VII. Abschnitt: HAUSHALT UND FINANZEN DES VEREINS

UND DER ABTEILUNGEN § 31 - 36

1. Untertitel: Haushaltspläne des Vereins und der Abteilungen	§ 31 - 32
Abteilungshaushaltspläne	§ 31
Gesamthaushaltsplan	§ 32
2. Untertitel: Finanzordnungen der Abteilungen	§§ 33 - 35
Finanzmittel der Abteilungen	§ 33
Aufstockung der Abteilungsmittel im laufenden Geschäftsjahr	§ 34
Folgen eines Verstoßes gegen § 34	§ 35
3. Untertitel: Kassenführung	§§ 36 - 37
Haupt- und Abteilungskassen	§ 36
Jahresabschluss	§ 37
4. Untertitel: Behandlung von Spenden	§ 38

VIII. Abschnitt: WAHLORDNUNG §§ 39 - 43

Wahlen	§ 39
Wahlausschuss	§ 40

Aufgaben des Wahlausschusses	§ 41
Aufgaben des Wahlleiters	§ 42
Stimmrecht	§ 43

IX. Abschnitt: VERTRETUNGSREGELUNG § 44

X. Abschnitt: AUFLÖSUNG DES VEREINS §§ 45 - 47

Auflösungsversammlung	§ 45
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	§ 46
Verwendung des Vereinsvermögens	§ 47

I. Abschnitt: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „1. FC Schwandorf e.V., Eisenbahner Sportverein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwandorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwandorf eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Die Vereinsfarben sind weiß-blau

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

(1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO 1977).

² Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Zurverfügungstellung der vereinseigenen Sportanlagen, Sportgeräte und Baulichkeiten an die Vereinsmitglieder;
- b) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;

- c) Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte;
- d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
- e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern;
- f) Förderung der Geselligkeit und der vom sportlichen Geist getragenen Kameradschaft;
- g) Zugehörigkeit des Vereins zum Bayerischen Landessportverband e.V..

(2) ¹ Der Verein ist selbstlos tätig.

² Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel, Ausgaben, Zuwendungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme der Regelung des § 3 Nr. 26a EStG (Vergütung bis zu 500,00 € pro Jahr) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zuwendungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln den Sportbetrieb und die dazu notwendige Verwaltung in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nicht die Zuständigkeit des Vorstands oder eines anderen Organs des Vereins vorsieht.

II. Abschnitt: BESTIMMUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- (2) Es werden unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Jahr vollendet haben
 - b) Jugendmitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben.
 - c) Kinder, das sind aktive und passive Mitglieder unter 14 Jahren
- (3) Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.
² Minderjährige müssen dabei die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) ¹ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
² Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung an ihn den Vereinsausschuss anrufen.
³ Dieser entscheidet dann endgültig.
- (3) Einer an der Aufnahme in den Verein interessierten Person ist auf entsprechenden Antrag vorab ein Exemplar der Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen
- (4) Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
 - a) die vollständigen Personalien;
 - b) die Erklärung, dass der Antragsteller die Vereinssatzung anerkennt;
 - c) die Angabe, ob der Antragsteller noch anderen Sportvereinen angehört und diesem gegenüber noch Verpflichtungen hat;

- d) die eigenhändige Unterschrift des Antragsstellers; bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters;
- e) die Angabe, welche Abteilung des Vereins der Antragsteller angehören möchte.
Die Angabe mehrerer Abteilungen ist möglich.

§ 7

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge

- (1) Für die Aufnahme als Mitglied kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Von den Mitgliedern werden monatliche Beträge erhoben, die im Voraus fällig sind.
- (3) Bedürftigen Mitgliedern kann vom Vereinsausschuss auf Antrag die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern ernannte Vereinsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Jede Abteilung kann von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erheben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann allen Abteilungen im Rahmen der durch die Vereinsorgane beschlossenen Regelungen und Beschränkungen beitreten und sich sportlich betätigen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich im Verein weder konfessionell noch parteilich zu betätigen,
 - b) durch anständiges, ehrenhaftes und sportlich faires Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern,
 - c) mit den vereinseigenen Sportanlagen, Sportgeräten und Baulichkeiten schonend umzugehen und gegen Verstöße einzuschreiten,
 - d) das die Wettspiele oder sonstigen Veranstaltungen besuchende Publikum zuvorkommend zu behandeln und Ausschreitungen zu vermeiden.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.

§ 10

Austritt

- (1) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) ¹ Der Austritt ist jederzeit möglich.
² Erfolgt der Austritt im 1. Halbjahr wird er zum 30.06. wirksam, erfolgt er im 2. Halbjahr wird er zum 31.12. wirksam.
- (3) Wer den Austritt erklärt, ist verpflichtet, bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Austritts das von ihm benutzte oder verwahrte Vereinseigentum zurückzugeben und seine Mitgliedskarte, sowie etwaige sonstige Berechtigungsausweise bei einem Mitglied des Vorstands gegen Quittungserteilung abzuliefern.

III. Abschnitt: VEREINSSTRAFEN

§ 11

Vereinsstrafen

- (1) Ein Vereinsmitglied, das
 - a) schwer und schuldhaft gegen seine satzungsmäßigen Pflichten (§ 8 dieser Satzung) verstößt,
 - b) bewusst durch Wort, Schrift oder Tat das Ansehen des Vereins auf dem Sportplatz oder in der Öffentlichkeit schädigt oder sich durch unsportliches Verhalten oder unehrenhaftes Benehmen der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
 - c) durch vereinschädigendes Verhalten, insbesondere abträgliche Einwirkungen auf die Mitglieder den Sportbetrieb oder sonst die Vereinsarbeit gefährdet,
 - d) trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

kann durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße von EUR 75,00 (ehemals DM 150,00)

und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemäßregelt werden.

(2) ¹ In besonders schweren Fällen ist der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein möglich.

² Ein besonders schwerer Fall ist in der Regel anzunehmen, wenn gegen das Mitglied wegen eines ähnlichen Verhaltens in den vorangegangenen zwei Jahren bereits eine Maßnahme nach Abs. 1 verhängt worden war.

(2) ¹ Das nähere Verfahren bei der Verhängung von Vereinsstrafen bleibt bei der Regelung durch eine vom Ehrenausschuss zu erarbeitende Ehrenordnung vorbehalten.

² Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

IV. Abschnitt: DIE VEREINSORGANE

§ 12

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. der Vereinsausschuss,
4. die Abteilungsleitungen,

1. DER VORSTAND

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Beauftragten für Angelegenheiten des BEV, VDES, und DB AG.

(2) ¹ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

² Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(3) ¹ Der Vorstand kann für die Erledigung einzelner, klar abgegrenzter Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

² Der Vorstand kann den Geschäftsführer jederzeit wieder abberufen und die diesem übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen.

(4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 14

Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstands

(1) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu 5.000,00 € abzuschließen

(2) Bei Rechtsgeschäften über 5.000,00 € ist die vorherige Zustimmung des 2. und 3. Vorsitzenden erforderlich.

(3) Bei Rechtsgeschäften über 10.000,00 € ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

(4) Zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 75.000,00 € für den Einzelfall ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. DER VEREINSAUSSCHUSS

§ 15

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) den Vorsitzenden des Bau-, des Ehren- und des Finanzausschusses

§ 16

Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) 1 Der Vereinsausschuss berät alle für den Verein wichtigen Fragen.
2 Insbesondere entscheidet er über die Gründung neuer Abteilungen, bestimmt die Höhe der Beiträge in Ehren-, Finanz- und Bauausschuss, setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages fest, bereitet die Mitgliederversammlung vor und bestimmt den Wahlausschuss nach § 39 dieser Satzung.
- (2) § 13 Abs. 3 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 17

Sitzungen

- (1) Der Vereinsausschuss beschließt die Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen sind grundsätzlich einmal im Kalendervierteljahr durchzuführen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens sieben Vereinsausschussmitgliedern einzuberufen.
- (4) ¹ Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
² Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses zu Beginn der Sitzung.

§ 18

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹ Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, so hat der 1. Vorsitzende einen neuen Termin für die Sitzung zu bestimmen.

² Für die Einladung zu diesem Termin gilt § 17 Abs. 4 Satz entsprechend.

³ Dabei muss die Einladung den Hinweis enthalten, dass der Vereinsausschuss in diesem Termin auch bei Nichterscheinen von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder insoweit beschlussfähig ist, als es sich um Tagesordnungspunkte der

zuvor

ausgefallenen Sitzung handelt.

(3) ¹ Insoweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

³ Wer sich der Stimme enthält, gilt im Rahmen der jeweiligen Abstimmung als nicht erschienen.

(4) ¹ Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

² Einwände gegen eine Niederschrift sind in die Niederschrift der folgenden Sitzung aufzunehmen.

3. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 19

Mitgliederversammlung

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Ihre Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

(2) ¹ Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

a) als Jahresmitgliederversammlung bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres,

b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

² Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss begründet werden.

(3) Jahresmitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfalle durch den 3. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.

- (4) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen zuvor durch Anschlag an den Vereinstafeln und Ankündigung im Inseratanteil der örtlichen Tagespresse unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, sowie der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 20

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Jahresmitgliedschaftsversammlung muss folgende Punkte umfassen:
- a) Erstattung eines allgemeinen Jahresberichts,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Berichte der Kassenprüfer (§ 28 Abs. 2),
 - d) Berichte der Abteilungsleiter,
 - e) Entlastung des Vorstands, des Vereinsausschusses, sowie des Schatzmeisters
 - f) in jedem zweiten Jahr Neuwahl des Vorstands, des 2. Schatzmeisters, des 2. Schriftführers, sowie der Vorsitzenden des Bau-, Ehren- und Finanzausschusses,
 - g) Wünsche und Anträge.
- (2) ¹ Jedes Mitglied kann Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einreichen.
- ² Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung der eingereichten Anträge bis zu Beginn der Versammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit als sachdienlich und dringlich zugelassen werden.

§ 21

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder bei Beginn der Sitzung anwesend sind.
- (2) ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

³ Wer sich der Stimme enthält, gilt im Rahmen der jeweiligen Abstimmung als nicht erschienen.

- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) ¹ Beschlüsse und Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Amtsgericht Schwandorf und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- ² Satzungsänderungen, welche die in §§ 1 – 3 dieser Satzung festgelegten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

4. DIE ABTEILUNGSLEITER

§ 22

Abteilungsleitung

- (1) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht wenigstens aus einem Abteilungsleiter und einem Abteilungskassier. Das Weitere regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Abteilung.
- (3) 1 Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber den anderen Vereinsorganen, den Ausschüssen, sowie gegenüber dem Gesamtverein.
2 Ihr obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.
- (4) Im Übrigen gibt sich die Abteilungsleitung eine vom Vereinsausschuss zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (5) Besteht bei einer Abteilung kein Abteilungsleiter, so ist der Vorstand verpflichtet, einen kommissarischen Abteilungsleiter einzusetzen.

§ 23

Vertretung; kommissarischer Abteilungsleiter

gestrichen

V. Abschnitt: DIE ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

§ 24

Die Abteilungsversammlung

- (1) Jährlich mindestens einmal ist durch den 1. Abteilungsleiter eine Abteilungsversammlung einzuberufen, die den Kassenbericht des Abteilungskassiers entgegennimmt und anerkennt.
- (2) Eine Abteilungsversammlung ist auch dann einzuberufen:
 - a) wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung eine solche beantragen;
 - b) zur Festsetzung der Höhe des Abteilungsbetrages bzw. abteilungsinterner Gebühren und Umlagen;
 - c) bei Wahlen bzw. Ersatzwahlen der Mitglieder der Abteilungsführung.
- (3) Weigert sich der 1. Abteilungsleiter, gemäß Abs. 2 eine Abteilungsversammlung einzuberufen, so kann diese vom Vorstand des Vereins angesetzt werden.
- (4) Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 25

Wahl der Abteilungsleitung, Wahlausschuss

- (1) Die Abteilungsleitung wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) ¹ Die Abteilungsleitung bestimmt bis spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung aus der Mitte der Abteilungsmitglieder einen Wahlausschuss.
² § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall des § 22 Abs. 5 hat der kommissarische Abteilungsleiter spätestens acht Wochen nach seiner Einsetzung eine Abteilungsversammlung zum Zwecke der Durchführung der Neuwahl des Abteilungsleiters einzuberufen.
- (4) Im Übrigen gelten – soweit sich aus den Abs. 1 und 2 nicht etwas anderes ergibt – die Regelungen der §§ 39 – 43 dieser Satzung entsprechend.

VI. Abschnitt: AUSSCHÜSSE UND KASSENPRÜFER

1. AUSSCHÜSSE

§ 26

Ausschussbildung

- (1) Es sind ein Ehren-, ein Finanz-, sowie ein Bauausschuss zu bilden.
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus dem 1. Ausschussvorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden werden auf die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt (§ 39 Abs. 1 Buchstabe c).
- (4) Die Ausschussbeisitzer werden durch Beschluss des Vereinsausschusses auf Dauer von zwei Jahren bestimmt.

§ 27

Ehrenausschuss

- (1) Der Vorstand und der Ehrenausschuss entscheiden in erster Instanz über die Verleihung und Ehrungen, sowie über die Verhängung von Vereinsstrafen.
- (2) Das Nähere regelt die vom Ehrenausschuss gemäß § 11 Abs 3 zu erarbeitende Ehrenordnung.

§ 28

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss überprüft die Abteilungshaushaltspläne (§ 31) und erarbeitet den Gesamthaushaltsplan (§ 32).
- (2) Im Übrigen hat der Finanzausschuss die Vereinsorgane bei der Beschlusserfassung in allen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen zu beraten und auf Anforderung durch das entsprechende Vereinsorgan schriftliche Beschlussvorschläge zu erarbeiten.

§ 29

Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss befasst sich mit allen Fragen der Unterhaltung, Neugestaltung und Erweiterung der Sportanlagen des Vereins, sowie des Vereinsheimes.
- (2) § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. DIE KASSENPRÜFER

§ 30

Aufgaben, Befugnisse und Wahl der Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Kassenprüfung der Vereinskasse und der Abteilungskassen, der Einnahme- und Ausgabebelege, sowie des Jahresabschlusses des Gesamtvereins und der einzelnen Abteilungen (§ 37 Abs. 2 und Abs. 3) sind zwei Kassenprüfer zu bestellen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters (§ 20 Abs. 1 Buchstabe c und e).
- (3) ¹ Die Prüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung gewählt.
² Wiederwahl ist zulässig.

VII. Abschnitt: HAUSHALT UND FINANZEN DES VEREINS UND DER ABTEILUNGEN

1. HAUSHALTSPLÄNE DES VEREINS UND DER ABTEILUNGEN

§ 31

Abteilungshaushaltspläne

- (1) ¹ Die Abteilungsleitungen erarbeiten für jedes Geschäftsjahr des Vereins einen Abteilungshaushaltsplan, in dem die geplanten Ausgaben der Abteilung sowie die erwarteten Einnahmen gegenüber gestellt werden.
- (2) ¹ Die Abteilungsleitungen haben ihre Haushaltspläne spätestens zum 30.10. des Kalenderjahres dem Finanzausschuss zuzuleiten.
² Dieser legt die Abteilungshaushaltspläne mit seiner Stellungnahme bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres dem Vereinsausschuss zur Überprüfung vor.

§ 32

Gesamthaushaltsplan

- (1) 1 Der Finanzausschuss erarbeitet für jedes Geschäftsjahr einen Gesamthaushaltsplan, in dem die zu erwartenden Einnahmen des Vereins den geplanten Ausgaben gegenübergestellt werden.
2 Die Abteilungshaushaltspläne sind in den Entwurf des Gesamthaushaltsplanes einzuarbeiten.
- (2) Der Finanzausschuss hat den Entwurf des Gesamthaushaltsplanes dem Vereinsausschuss spätestens bis 30.11. des Kalenderjahres zur Überprüfung vorzulegen.
- (3) Der Vereinsausschuss beschließt endgültig den Gesamthaushaltsplan.

2. FINANZORDNUNG DES VEREINS UND DER ABTEILUNGEN

§ 33

Finanzmittel der Abteilungen

Den Abteilungen stehen grundsätzlich nur die folgenden Mittel zur Finanzierung ihrer Ausgaben zur freien Verfügung:

- a) die Abteilungsbeiträge der Abteilungsmitglieder
- b) die der Abteilung daneben im Gesamthaushaltsplan zugesprochenen Gelder,
- c) sowie Spenden, die nach dem Willen des Spenders der jeweiligen Abteilung zufließen sollen.

§ 34

Aufstockung der Abteilungsmittel im laufenden Geschäftsjahr

- (1) Ergibt sich während des laufenden Geschäftsjahres, dass die Abteilung neben den ihr nach § 33 zustehenden weiteren Mittel zur Finanzierung einer einzelnen, klar bestimmte Ausgabe benötigt, so hat die Abteilungsleitung eine entsprechende Aufstockung ihrer Mittel beim Vereinsausschuss zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgende belegte Angaben enthalten:
 - a) die Höhe der benötigten Mittel und deren geplanten Verwendungszweck,

- b) eine Darlegung, warum dieser Sonderbedarf nicht bereits im für das laufende Geschäftsjahr erstellten Abteilungshaushaltsplan aufgeführt worden ist,
 - c) den Nachweis, dass die der Abteilung nach § 33 zustehenden Mittel für die Finanzierung dieser Ausgabe nicht ausreichen.
- (3) Die Abteilungsleitung darf sich erst nachdem der Vereinsausschuss der Abteilung die Mittel für eine Ausgabe im Sinne des Abs. 1 bewilligt hat, einem Dritten gegenüber zu der beantragten Ausgabe verpflichten.

§ 35

Folgen eines Verstoßes gegen § 34

- (1) Die Verpflichtungen aus § 34 treffen jedes Mitglied der Abteilungsleitung persönlich.
- (2) ¹ Wird der Verein aus einem von einer Abteilungsleitung unter Verstoß gegen die Vorschriften des § 34 abgeschlossenen Rechtsgeschäft verpflichtet, so haften die einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung insoweit dem Verein persönlich auf Schadenersatz.
- ² Die Entscheidung, welches Mitglied der Abteilungsleitung in Haftung genommen wird, trifft der Vereinsausschuss nach Anhörung des Mitglieds.
- (3) Die Ersatzpflicht nach Abs. 3 Satz 1 tritt für ein einzelnes Mitglied der Abteilungsleitung dann nicht ein, wenn es gegenüber dem Vereinsausschuss nachweist, dass es von dem Verstoß der Abteilungsleitung gegen die Vorschriften des § 34 keine Kenntnis hatte und auch bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt keine Kenntnis davon haben konnte.

3. KASSENFÜHRUNG

§ 36

Haupt- und Abteilungskassen

- (1) Die Hauptkasse wird durch den Schatzmeister, die Abteilungskassen durch die Abteilungskassiere geführt.
- (2) ¹ Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Hauptkasse und der Abteilungskassen verantwortlich.
- ² Ihm ist daher auf Wunsch jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

§ 37

Jahresabschluss

- (1) ¹ Die Abteilungskassiere haben für die jeweiligen Abteilungskassen zum 31.01. des Kalenderjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
² Dieser muss eine Vermögensübersicht enthalten.
- (2) Nach Prüfung der Jahresabschlüsse der Abteilungen durch die gewählten Kassenprüfer erstellt der Schatzmeister den Jahresabschluss des Vereins.
- (3) Nach Prüfung des Jahresabschlusses der Hauptkasse durch die Kassenprüfer legt der Schatzmeister den Jahresabschluss des Vereins dem Vorstand zur Genehmigung und Veröffentlichung bei der Jahresmitgliederversammlung vor.

4. BEHANDLUNG VON SPENDEN

§ 38

Spenden

- (1) Spenden, die dem Gesamtverein oder einer einzelnen Abteilung zugewendet werden, sind sämtlich dem Schatzmeister zur Registrierung im Vereinsspendenbuch vorzulegen.
- (2) ¹ Spenden im Sinne des § 33 Buchstabe c werden vom Schatzmeister zusätzlich in einem Abteilungsspendenbuch erfasst.
² Er leitet diese unverzüglich nach ihrer Registrierung an den Kassier der betreffenden Abteilung weiter.

VIII. Abschnitt: WAHLORDNUNG

§ 39

Wahlen

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung sind für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen:
 - a) alle Mitglieder des Vorstands,

- b) der 2. Schatzmeister und der 2. Hauptschriftführer
 - c) die Vorsitzenden des Ehren-, Finanz- und Bauausschusses,
 - d) die zwei Kassenprüfer
- (2) Diese blieben so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist, es sei denn, dass vor dem Ende ihrer Amtszeit (§ 39 Abs. 1) ihre Mitgliedschaft im Verein endet (§ 9) oder ihre Bestellung durch die Mitgliederversammlung wegen Pflichtverletzung oder Interesselosigkeit widerrufen wird.
- (3) ¹Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder
²Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- (4) Mehrere Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) In allen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

§ 40

Wahlausschuss

- (1) Mindestens 1 Monat vor der Wahlversammlung hat der Vorstand einen Wahlausschuss aus der Mitte der Vereinsmitglieder mit mindestens drei Mitgliedern zu bestimmen, die selbst kein Amt anstreben.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und einen Schriftführer.

§ 41

Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- a) die Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste, die durch die Mitgliederversammlung erweitert werden kann;
- b) die Befragung der Kandidaten vor der Wahl, ob sie bereit sind, im Falle einer Wahl das Amt zu übernehmen;
- c) die Organisation und Leistung des Wahlvorganges;
- d) die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bestätigung durch Unterschrift des erstellten Wahlprotokolls, das Teil der Gesamtniederschrift der Sitzung wird.

§ 42

Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter übernimmt in der Versammlung, in der gewählt werden soll, nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
- (2) Er führt die Entlastung des Vorstandes durch und leitet den Wahlvorgang.

§ 43

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes ordentliches Mitglied.
- (2) ¹ Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
² Eine Übertragung des Stimmrechts ist in keinem Falle zulässig.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn die Beschlussfassung eine Angelegenheit seiner Person oder seine Entlastung betrifft.

IX. Abschnitt: VERTRETUNGSREGELUNG

§ 44

Vertretungsregelung

- (1) Der 2. Schatzmeister, der 2. Schriftführer, die 2. Vorsitzenden der Ausschüsse dürfen nur dann die Aufgaben des jeweils von ihnen Vertretenen bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung wahrnehmen, wenn der Vertretene vor Ablauf seiner Amtszeit (§ 39 Abs. 1) aus seinem Amt ausscheidet.
- (2) Bei einer vorübergehenden Verhinderung des Vertretenen an der Amtsausübung nehmen sie dessen Aufgaben für den Zeitraum seiner Verhinderung wahr.

X. Abschnitt: AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 45

Auflösungsregelung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung dieser Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit 3/4 Mehrheit beschlossen hat
 - oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

§ 46

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmenberechtigten beschlossen werden.
- (3) Es ist namentlich abzustimmen.

§ 47

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereins e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 48

Vorstehende Satzung wurde in der Jahresmitgliederversammlung vom 14.05.10 beschlossen. Sie tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Schwandorf, den

1. Vorsitzender

1. Schriftführer